

gewisse Procente, einen Antheil am Gewinne oder unentgeltliche Lieferung von Medicamenten oder anderen Waaren zu contrahiren, wird andurch verordnet:

Apotheker, welche solchen Personen, die, ohne Aerzte oder Wundärzte zu sein, die Heilkunde betreiben, von den verschriebenen oder entnommenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile bewilligen, oder mit Personen der gedachten Art auf gewisse Procente, einen Antheil am Gewinne oder unentgeltliche Lieferung von Medicamenten oder andere Waaren contrahiren, unterliegen einer Geldbuße bis zu 150 Mark oder, bei erschwerenden Umständen, einer Haftstrafe bis zu 4 Wochen.

Dresden, am 21. Mai 1879.

## Ministerium des Innern.

v. Rostiz-Wallwitz.

Pfeiffer I.

---

### N<sup>o</sup>. 57. Bekanntmachung,

die Verlängerung des Notenprivilegiums der Chemnitzer Stadtbank betreffend;

vom 29. Mai 1879.

Nachdem der Bundesrath des Deutschen Reichs in seiner Sitzung vom 15. Februar dieses Jahres beschlossen hat, der Chemnitzer Stadtbank das ihr nach § 20 ihres Statuts vom 20. December 1875 bis zum 12. März 1879 zustehende Privilegium zur Ausgabe von Banknoten bis zum 1. Januar 1891 zu verlängern, wird Solches von dem Ministerium des Innern nachträglich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 29. Mai 1879.

## Ministerium des Innern.

v. Rostiz-Wallwitz.

Fromm.

